

SILVA Fliegenfalle Outdoor

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktkennung

Produktname: SILVA Fliegenfalle Outdoor

REACH-Registrationsanmerkungen: Hierbei handelt es sich um einen ARTIKEL. Dieses Dokument enthält keine Registrationsinformationen. SILVA e.K. ist als ein nachgeschalteter Nutzer klassifiziert.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produkt zur Schädlingsüberwachung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Anbieter: SILVA e.K.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen vorhanden

Adresse: SILVA e.K., Christina Polat, Neißestr. 5, D – 23554 Lübeck

Telefon: +49 - 451 – 47 99 330 (verfügbar während der üblichen Bürostunden)

1.4. Notrufnummer

+49 – 451 – 47 99 330 (verfügbar während der üblichen Bürostunden)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Dieses Produkt ist ein Artikel (der als Insektenfalle fungiert)

2.1. Klassifizierung des Stoffes oder der Mischung

- Klassifizierung gemäß Vorschrift (EG) Nr. 1272/2008)[CLP/ CLP]: Nicht klassifiziert
- Zusätzliche Informationen: Für den vollständigen Text der Gefahren- und EU-Gefahrenerklärungen: siehe Abschnitt 16

2.2. Elemente des Etiketts:

Basierend auf den toxikologischen Studien in der Fachliteratur sind diesem Produkt keine Risiken oder Sicherheitswarnungen zuzuordnen.

Gefahrenerklärungen:

Sicherheitshinweise:

Sicherheitshinweise: Keine

2.3. Andere Gefahren:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.
Bestimmen von endokrinschädlichen Eigenschaften:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die im Artikel 57(f) der REACH-Verordnung (EG) als endokrinschädlich bei Gehalten von 0,1% oder höher eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Dieses Produkt besteht aus ungefährlichen Polymeren. Produkt besteht aus einem Eingangsteil aus Kunststoff mit verschließbarem Deckel aus robustem Polypropylen und einem bedruckten, flexiblen Beutel, der aus einem Komposit aus Polyethylen-Terephthalat und Polypropylen besteht.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Rettungspersonal sollte zuerst zugelassene persönliche Schutzausrüstung anziehen, bevor erste Hilfe geleistet wird.

Rettungspersonal sollte angemessene Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, selbst eine Verletzung zu erleiden.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt

Sollte die Augenreizung anhalten: Ziehen Sie ärztliche Beratung herbei.

Hautkontakt:

Bei Hautreiz oder Ausschlag: Ziehen Sie ärztliche Beratung herbei.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nicht schlucken)

Viel Wasser zu trinken geben

Bei Erbrechen den Patienten in die Seitenlage bringen und ärztliche Hilfe suchen.

Einatmen

Sollte die Atmung erschwert sein, bringen Sie den Patienten an die frische Luft und lassen Sie die betroffene Person in einer Stellung ausruhen, die für die Atmung bequem ist.

Bei Bewusstlosigkeit die Person in die stabile Seitenlage bringen und ärztliche Hilfe suchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt

Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet

Hautkontakt:

Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet

Verschlucken

Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet

Einatmen

Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Im Falle eines Unfalls oder bei Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (nach Möglichkeit das Etikett vorzeigen).
- Symptomatisch und unterstützend behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: Im Brandfall Wassersprühstrahl oder Wasserdampf, alkohol-resistenten Schaum, Trockenchemikalien oder Kohlendioxid verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere Aussetzungsgefahren, die aus dem Stoff oder Gemisch entstehen

- Gibt im Brandfall reizende oder giftige Dämpfe (oder Gase) ab.
- Bei Zersetzung können Stickstoff und Kohlenoxide entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen. Dieses Löschwasser DARF NICHT in das Abwassersystem gelangen. Verhindern, dass Löschwasser das Oberflächen- oder Grundwasser verschmutzt.
- Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Tragen Sie vollständige Schutzkleidung einschließlich chemischen Schutzanzug.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI EINER UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Schutzmaßnahmen, Schutzkleidungen und Notfallverfahren

- Ohne angemessene Ausbildung dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, bei denen ein persönliches Risiko besteht.
- Nur ausgebildetes und befugtes Personal darf im Notfall reagieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die öffentliche Kanalisation und Wasserläufe dringen lassen
- Wenn die Verschmutzung von Abwassersystemen oder Wasserläufen unvermeidbar ist, sofort die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Auffang- und Reinigungsverfahren und -mittel

- Nach Möglichkeit das Produkt auffangen.
- In einem sauberen Container auffangen und erneut verwenden oder entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitt(e): 7 , 8 und 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. BERATUNG ZUR SICHEREN HANDHABUNG

- Keine für dieses Produkt relevante Vorkehrungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Stets in der Originalverpackung versiegelt aufbewahren
- Von direkter Sonneneinstrahlung fernhalten
- Nicht in die Nähe von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen bringen.
- Speicherklasse 13

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

- Kunststofffalle, um Insektenschädlinge zu überwachen

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSSCHUTZ/PERSONENSCHUTZ

8.1. Zu überwachende Parameter:

- Sollte dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthalten, können die Überwachung von Personal, Arbeitsplatz, Atmosphäre und der Biologie erforderlich sein, um die Effektivität der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder der Einsatz von Atemschutzgeräten zu überwachen.

Dabei sind die folgenden Überwachungsnormen anzuwenden: Europäischer Standard EN 689 (Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäischer Standard EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäischer Standard EN 482 (Exposition am Arbeitsplatz - Verfahren zur Bestimmung der Konzentration von chemischen Arbeitsstoffen - Grundlegende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit). Außerdem muss auf nationale Vorschriften für die Bestimmung von gefährlichen Stoffen verwiesen werden.

Für diesen Artikel wurden keine Expositionsgrenzwerte bestimmt.

8.2. Expositionsschutz

- Auswahl und Nutzung von persönliche Schutzausrüstung sollte auf einer Risikobeurteilung des Expositionspotenzials beruhen.
- Technische Steuerungseinrichtungen
Für ausreichende Belüftung sorgen
- Atemschutz
Bei normaler Handhabung ist kein Atemschutz erforderlich

Siehe Norm EN 529 für weitere Vorschriften über die Auswahl, Nutzung, Pflege und Wartung von Atemschutzgeräten.
- Hautschutz
Bei normaler Handhabung ist kein Hautschutz erforderlich für dieses Produkt
- Augen-/Gesichtsschutz
Bei normaler Handhabung dieses Produkts nicht erforderlich

Wenn ein Risiko besteht, dass das Produkt in Augen dringen könnte, eine Schutzbrille gemäß Norm EN 166 tragen.
- Thermische Gefahren
Nicht zutreffend
- Hygienemaßnahmen
Nicht zutreffend

- Umweltschutzmaßnahmen
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben über die grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| - Erscheinung: | Solide Kunststofffalle |
| - Farbe: | Gelb und durchsichtig |
| - Geruch: | Nicht bestimmt |
| - pH-Wert in der Lösung: | Nicht bestimmt |
| - Schmelzpunkt: | Nicht bestimmt |
| - Siedebeginn und Siedebereich (°C): | Nicht bestimmt |
| - Flammpunkt (°C): | >100 (im geschlossenen Tiegel) |
| - Relative Dichte: | Nicht bestimmt |
| - Verdunstungsrate: | Nicht bestimmt |
| - Entflammbarkeit: | Ist nicht zündwillig |
| - Löslichkeit: | Nicht in Wasser löslich |
| - Viskosität: | Nicht zutreffend |

9.2. Weitere Informationen

Keine Informationen vorhanden

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gefährlichen Reaktionen

10.2. Chemische Stabilität

- Stabil unter normalen Bedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Polymerisiert nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Stoffe

- Nicht zutreffend

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Nicht zutreffend

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	LD50 (oral, Ratte)	LC50 (Einatmen, Ratte)	LD (DermaI, Ratte)

- Ätz-/ Reizwirkung auf Haut

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Reizend/ korrosiv

- Schwere Augenschädigung/ -reizung

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Reizend/ korrosiv

- Sensibilisierung der Atemwege oder Haut

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Hautsensibilisierung.	Sensibilisierung der Atemwege

- Keimzellmutagenität:

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Toxizität – in Vitro	Toxizität – in Vivo

- Karzinogenität –

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	NOAEL: (oral, Ratte)	NOAEC (Einatmen, Ratte)	NOAEL: (Dermal, Ratte)

- Reproduktionstoxizität

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	NOAEL: (oral, Ratte)	NOAEC (Einatmen, Ratte)	NOAEL: (Dermal, Ratte)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – Einzelbelastung

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Route	Anmerkungen
	Atmung	

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Belastung

Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Stoffe

Chemische Bezeichnung	NOAEL: (oral, Ratte)	NOAEC (Einatmen, Ratte)	NOAEL: (Dermal, Ratte)

- Aspirationsgefahr

Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet

- Augenkontakt
Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet
- Hautkontakt:
Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet
- Verschlucken
Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet
- Einatmen
Unter normalen Nutzungsbedingungen keine Gefahren erwartet

11.2 Angaben über andere Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die im Artikel 57(f) der REACH-Verordnung (EG) als endokrinschädlich bei Gehalten von 0,1% oder höher eingestuft sind.
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

- Keine Informationen vorhanden

Stoffe

Chemische Bezeichnung	LC ₅₀ (Fisch)	EC ₅₀ (wirbellose Wassertiere)	EC ₅₀ (Algen)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Informationen vorhanden

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Biologischer Abbau

12.3. Bioakkumulationspotenzial

- Keine Informationen vorhanden

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Biokonzentrationsfaktor (BKF)	Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

- Keine Informationen vorhanden

Stoffe

Chemische Bezeichnung	Adsorption/Desorption	Mobilität

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Gemäß REACH Anhang XIII nicht als PBT eingestuft
- Gemäß REACH Anhang XIII nicht als vPvB eingestuft

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Siehe Abschnitt 11 für Informationen über endokrinschädliche Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Keine Informationen vorhanden

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Abfallaufbereitungsverfahren

- Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt abgehen, bei einem autorisierten Abfallunternehmen entsorgen.
- Produkt und Verpackung entsprechend der nationalen Vorschriften entsorgen

13.2. Klassifizierung

- Der Abfall muss gemäß der Abfallliste (2000/532/EG) identifiziert werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder Kennnummer

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.4 Verpackungsgruppe

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.5 Umweltgefahren

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.6 Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.7 Seeschifffahrt als Massengut laut IMO

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.8 Straßen-/Schienenverkehr (ADR/RID)

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.9 Seetransport (IMDG)

- Nicht als Gefahrgut geregelt

14.10 Luftfracht (ICAO/IATA)

- Nicht als Gefahrgut geregelt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde entsprechend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (zur Änderung durch Verordnung (EG) 2020/878) und UK REACH erstellt.
- In Großbritannien gilt die GB - Classification, Labelling and Packaging Regulation (GB CLP).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gilt in Europa
- Die COSHH-Vorschriften gelten in UK.
- UN 3077 und UN 3082, wenn in Einzel- oder Kombipackungen mit einer Nettomenge pro Einzel- oder Innenverpackung von bis zu 5 l / kg, die nicht den Vorgaben von ADR, RID, IMDG oder IATA unterliegen, vorausgesetzt das Paket erfüllt die allgemeinen Qualitätsvorgaben für Verpackungen.
- Nutzungseinschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung: Nicht zutreffend
- Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EG, Gefahrstoffe in Anhang I: Klasse E1 (Gewässergefährdend in Kategorie Akut 1 oder chronisch 1), LT 100 te, UT 200 te

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

- Keine Informationen vorhanden

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die obigen Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt, es wird jedoch nicht behauptet, dass diese vollständig ist, und sie darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Das Unternehmen kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.

Vorgenommene Änderungen: Überarbeitung der Klassifikationen und Revision aller Abschnitte, um mit der aktuellen Version von REACH Anhang II übereinzustimmen.

Schulungshinweise

Das Personal muss auf die Anwesenheit von Gefahrenstoffen aufmerksam gemacht und in der ordnungsgemäßen Nutzung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult sein.

Text nicht mit Phrasencodes versehen, wo diese in diesem Sicherheitsdatenblatt an anderer Stelle erscheinen:

- Nicht zutreffend

Akronyme:

- ATE: Akute Toxizitätsschätzung
- CAS: Chemical Abstracts Service
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EC₅₀: Wirksame Konzentration, 50%
- GHS: Global harmonisiertes System
- IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
- LC₅₀: Tödlich Konzentration, 50%
- LD₅₀: Tödliche Dosis, 50%
- NOAEC: Konzentration ohne beobachtete schädigende Wirkung
- NOAEL: Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- WEL: Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Erstellungsdatum: 09.02.23

Fassungsdatum: 17.03.2023

Fassung:1

Version	Änderungen	Date
1	Dokument erstellt am:	09.02.23
1.1	Dokument überarbeitet um Vorschrift (EG) 2020/878 zu erfüllen	17.03.23